



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 30. September 2018

Werte Gemeindebürgerinnen,
werte Gemeindebürger!

Am Freitag, 28. September 2018, fand die 3. Gemeinderatssitzung des heurigen Jahres statt. Es waren alle Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Ich darf Ihnen nachstehend einen kurzen Überblick über die Tagesordnungspunkte geben.

TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Ing. Heinz Janitsch, berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 28. September 2018 eine Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt hat.

Dabei wurde ein Kassastand von € 200.420,35 per 31. August 2018 festgestellt.

Die Kassenbelege sind vollzählig vorhanden, gut beschriftet und vom Bürgermeister und vom Kassensführer gezeichnet.

Nach Durchsicht der Abgabekonten wurden keine Mängel festgestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Prüfung III/2018 zur Kenntnis.

TOP 2 Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes.

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Sonja Rohregger als Ersatzgemeinderätin und der vorliegenden Verzichtserklärung von Herrn Heinrich Mally wird Herr Peter Moser als Ersatzgemeinderat für die FPÖ-Fraktion angelobt.

TOP 3 Rechnungsabschluss 2017.

Unter diesem Tagesordnungspunkt verliest der Bürgermeister ein Schreiben der Abteilung 2 der Bgld. Landesregierung betreffend den Rechnungsabschluss 2017.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 4 Software für Gemeindeverwaltung

Die im Oktober 2015 in Kraft getretene Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) verpflichtet die Gemeinden, spätestens für das Finanzjahr 2020 entsprechende Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen.

Maßgebliches Ziel ist es, auf Basis der Grundsätze von Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften zu erhalten.

Das bedeutet für uns gravierende Änderungen im gesamten Buchhaltungsbereich der Gemeinde und damit verbundene Anpassungen im Hard- und Softwarebereich.

Nach gründlicher Evaluierung der Angebote am Markt haben wir uns entschlossen, das Nachfolgeprodukt „Gemeinde Organisator“ unseres bisherigen Anbieters, der Firma CommUnity, anzuschaffen.

Um die notwendigen Schulungstermine im Frühjahr 2019 festlegen zu können, ist der Auftrag bereits jetzt zu erteilen. Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung im Finanzjahr 2019.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lackenbach beauftragt die Fa. Comm-Unity mit der Umstellung der Software der Marktgemeinde Lackenbach laut Angebot vom 26. Juli 2018 mit einer Gesamtauftragssumme von € 27.000,-- exkl. MwSt. Die monatlichen Kosten für Service und Betrieb werden € 480,-- betragen.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 5 Straßen- und Gehsteigrenovierung; Mühlgasse, Wienerstraße, Haydngasse

Die Außenanlage im Haus Wienerstraße 2 wird in den nächsten Wochen fertiggestellt. Nach Inbetriebnahme der Poststelle werden Kundenparkplätze gebraucht.

Dazu sollen die bestehenden Plätze in der Haydngasse hauptsächlich für die Tagespendler erhalten bleiben und neue Parkmöglichkeiten in der Mühlgasse geschaffen werden.

Um den vorhandenen Platz entlang des OSG-Hauses (öffentliches Gut) zu nutzen, soll der Straßenverlauf der Mühlgasse im Bereich der Einfahrt von der Wienerstraße leicht verlegt werden. Das schafft entlang des Hauses Wienerstraße 2 zumindest 6 neue Parkplätze.

Durch die Fassadenrenovierung ist der Gehsteig rund um das Haus Wienerstraße 2 in Mitleidenschaft gezogen und soll erneuert werden.

Die Fa. Strabag AG, Markt St. Martin, wird gemäß dem Angebot vom 19. September 2018 mit den Arbeiten im Bereich des Projektes W2 zur Gestaltung der Verkehrsflächen mit einer Gesamtauftragssumme von € 58.651,58 exkl. MwSt. beauftragt.

Im Zuge der Projektumsetzung sollen Synergien mit den vor Ort befindlichen Baufirmen geprüft werden, um eventuell Kosten zu sparen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6 OSG-Zubau Lisztgasse.

Derzeit gibt es keine Bewerber für die neu geplanten Wohnungen im Bereich Lisztgasse – Neustiftgasse. Um trotzdem mit dem Bau von 6 Wohneinheiten beginnen zu können, ist eine Absichtserklärung der Marktgemeinde Lackenbach erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt daher folgende Bestätigung:

Die Marktgemeinde Lackenbach bestätigt hiermit, dass sie beim Bauvorhaben der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft in Lackenbach, Wohnhausanlage mit 6 Wohneinheiten, bis zur Namhaftmachung weiterer förderungswürdiger Wohnungsinteressenten 3 Wohnungen übernimmt.

Einstimmiger Beschluss

Die Erfahrung der OSG zeigt, dass Interessenten die Wohnungen sehr kurzfristig brauchen. Daher werden die Anfragen gegen Bauende hin (geplant Ende 2019) stark ansteigen. Wir (OSG und Gemeinderat) sind der Ansicht, dass die Vermietung dieser Startwohnungen kein Problem sein wird, sobald das Haus kurz vor der Fertigstellung

ist. Das Risiko für die Gemeinde, für die Miete dieser 3 Wohnungen aufzukommen, ist als sehr gering einzuschätzen.

Im Gegenzug ist dieses Projekt eine Einladung an junge Leute, ihren Lebensmittelpunkt nach Lackenbach zu verlegen oder ihn hier zu behalten.

Unterlagen zum Bauvorhaben liegen im Gemeindeamt auf und können gerne eingesehen werden.

TOP 7 Ferienbetreuung.

Die Marktgemeinde Lackenbach wird auch im Sommer 2019 eine Ferienbetreuung in der Volksschule anbieten. Dafür werden folgende Richtlinien festgelegt:

- Die Ferienbetreuung wird für Kinder der 1. bis zur 4. Klasse der Volksschule angeboten.
- Anmeldungen sind verbindlich bis zu den Semesterferien abzugeben.
- Kostenstaffelung bei mehreren Kindern (Kosten unverändert zu 2018).
- Falls es die Gruppengröße erfordert, wird die Gemeinde eine zweite Pädagogin einsetzen.
- Es wird ein Pauschalbetrag für drei Wochen Ferienbetreuung zu bezahlen sein, unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme.

Einstimmiger Beschluss

TOP 8 Volksschule - Sonnenschutz.

Um Kinder, Lehrer und Besucher möglichst gut vor der Sonne zu schützen, soll im Bereich der bestehenden Sitzplätze im Schulhof ein Sonnenschutz angebracht werden. Dieser Wunsch wurde von Eltern und Lehrern bereits wiederholt an die Gemeinde herangetragen.

Die von mir im Vorfeld der Sitzung eingeholten Kostenvoranschläge für eine Variante „Markise“ (ca. € 11.000,-) und eine Variante „Sonnensegel“ (ca. € 16.000,-) erscheinen dem Gemeinderat zu teuer. Ich wurde daher beauftragt, eine Alternative in Form einer Pergola aus Holz planen zu lassen und entsprechende Kostenvoranschläge einzuholen.

In der gleichzeitig zum Gemeinderat abgehaltenen Sitzung des Elternvereines der Volksschule wurde beschlossen, einen Kostenbeitrag für dieses Vorhaben in der Höhe von € 2.500,- zu leisten. Ein herzliches Dankeschön für diese Unterstützung.

TOP 9 Ortsleitsystem.

Der Leiter des mit dem Ortsleitsystems befassten Ausschusses, Vizebürgermeister Norbert Cserinko berichtet, dass die neuen Gassenbezeichnungstafeln bereits angebracht wurden. Die Orientierungstafeln werden noch final abgestimmt und sollen im Laufe des Spätherbstes installiert werden. Am Hauptplatz wird eine Übersichtstafel mit Legende und Firmenwerbungen aufgestellt.

TOP 10 Bebauungsrichtlinien Sandhoffeldäcker, Aufhebung Teilbebauungsplan.

Um, wie im TOP 11 vorgesehen, neue Bebauungsrichtlinien beschließen zu können, muss der bestehende Teilbebauungsplan aufgehoben werden.

Es wird daher folgende Verordnung abgestimmt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. September 2018, mit welcher der Teilbebauungsplan „Sandhoffeldäcker“, KG Lackenbach aufgehoben wird

Gemäß § 24 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Teilbebauungsplan „Sandhoffeldäcker“, KG Lackenbach vom 5. Jänner 1996, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 23. Februar 1996, Zahl: LAD-RO-3248/8-1996, wird aufgehoben.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10 Neue Bebauungsrichtlinien Sandhoffeldäcker.

Nach ausführlicher Erläuterung des Vorschlages der Firma A.I.R, Eisenstadt (abgestimmt mit dem Bausachverständigen der Gemeinde, Herrn BM Fritz Hoffmann) wird folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. September 2018, Zahl: 34/2018, mit der Bebauungsrichtlinien für das Planungsgebiet „Sandhoffeldäcker, KG Lackenbach“, erlassen werden:

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

(1) Die Bebauungsrichtlinien legen die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Sandhoffeldäcker“, KG Lackenbach“, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Plan, Plan Nr. 18115-01, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bauungsweise, Baulinien

(1) Zulässig sind die offene und die halboffene Bebauung. Im Falle der halboffenen Bebauung ist an die nordöstliche seitliche Grundstücksgrenze anzubauen. Ausgenommen davon sind die Grundstücke Nr. 951/17 bis 951/19. Auf diesen ist im Fall der halboffenen Bebauung an die nordwestliche seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.

(2) Die Baulinien sind dem beiliegenden Plan Nr. 18115-01 zu entnehmen.

(3) Im Vorgartenbereich, das ist der Bereich zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, sind ausschließlich überdachte Abstellplätze bis zu einer Gesamthöhe von 3m zulässig. Ausgenommen sind die Grundstücke Nr. 951/17 bis 951/19. Auf diesen sind neben überdachten Abstellplätzen bis zu einer Gesamthöhe von 3m auch Nebengebäude bis zu einer Gebäudehöhe von 3m und einer Firsthöhe von 6,5m zulässig.

(4) Ein Vorspringen untergeordneter Bauteile über die vordere Baulinie gem. § 5 Abs. 4 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. ist zulässig.

(5) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer Gebäudehöhe von max. 3,0m und einer Firsthöhe von max. 4,5m zulässig.

§ 3 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (KG+EG)¹ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als Dachgeschoß (KG+EG+DG)¹ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (KG+EG+OG)¹ bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

(2) Die Gebäudehöhe beträgt für Gebäude mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45° max. 5,5m sowie für Gebäude mit einer Dachneigung bis 20° und Flachdächern max. 6,5m und wird von der angrenzenden Gehsteigoberkante oder, im Falle eines nicht vorhandenen Gehsteiges, von der angrenzenden Straßenoberkante bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut verglichen gemessen.

(3) Die Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45° max. 9,5m und bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8m² und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende³ Gehsteigniveau oder, im Falle eines nicht vorhandenen Gehsteiges, von der angrenzenden Straßenoberkante gemessen.

(4) Das Erdgeschoßniveau, bezogen auf das angrenzende vergleichene bewilligte Gelände, beträgt mind. 0,5m und max. 1m.

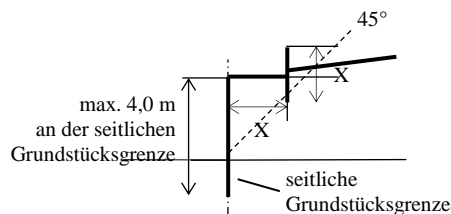
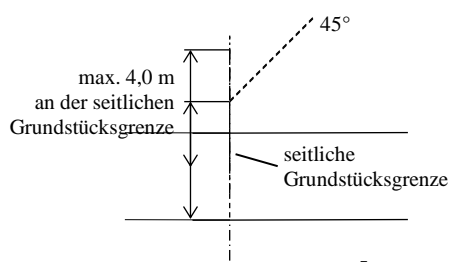
(5) Im Falle der halboffenen Bebauung ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 4m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen.⁴

Darstellung des äußeren Rahmens:

Darstellung des äußeren Rahmens:

der

Beispiel Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Falle halboffenen Bebauung):



Ausgenommen davon sind Giebelflächen⁵ im Fall von Satteldächern bis zu einer Fläche von maximal 10m². Diese dürfen den äußeren Rahmen, der sich durch den Lichteinfallswinkel von 45° ergibt (gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, beginnend in einer Höhe von 5,2 m), überschreiten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30 bis 45° Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° Neigung zulässig.

¹ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...“vollwertiges“ Obergeschoss

² Bei Gebäuden mit Flachdächern entspricht die Attikahöhe der Gebäudehöhe. Die Gebäudehöhe und die Firsthöhe sind somit bei einem Gebäude mit Flachdach identisch und betragen max. 6,5 m.

³ Im Bereich des Dachfirstes

⁴ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gelten die im Bgld. BG i.d.g.F. unter §5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen

⁵ jene Flächen, die zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientiert sind

(2) Als Farbgebung der Dachdeckung sind rote, braune und graue Farben und Materialien zulässig.

(3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

(5) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Die Verwendung von grellen oder glänzenden Farben ist nicht zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Mit der Aufhebung des mehr als 20 Jahre alten Teilbebauungsplanes für die Hoffeldgasse, Florianigasse und den oberen Bereich der Neustiftgasse und dem vorstehenden Beschluss der neuen Bebauungsrichtlinien wollen wir auf die modernen Entwicklungen der Baubranche reagieren. Ebenso wurden die geänderten Förderrichtlinien berücksichtigt und es wurde auf die aktuellen Anforderungen der Bauwerber eingegangen.

TOP 12 Flächenwidmungsplanänderung.

Die Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes ist derzeit durch das Planungsbüro A.I.R., Eisenstadt, noch in Arbeit.

Zur Übersicht nochmals die Vorhaben:

- Änderung der Baulandkategorie für einen Teil der „Feriensiedlung Hasenberg“ (von „Bauland Feriensiedlung“ auf „Bauland Wohngebiet“)
- Umwidmung von „Kleingärten“ auf „Bauland Wohngebiet“ für Teile des Grundstückes des OSG-Hauses in der Neustiftgasse/Lisztgasse
- Anpassung von Verkehrsflächen an die aktuelle Nutzung
- Rückwidmung „Bauland Wohngebiet“ auf „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ im Bereich des Friedhofweges
- Umwidmung von „Gewässer“ in „Bauland Geschäftsgebiet“ im Bereich Hauptplatz/Schlossgasse
- Umwidmung von „Verkehrsfläche“ in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ in der Postgasse
- diverse Richtigstellungen von Waldflächen gemäß Liste der Gemeinde Lackenbach
- Eintragung aktueller Hochwasserlinien
- Eintragung aktueller Hochspannungsleitungen
- weitere Änderungen, die sich im Zuge der Bearbeitung ergeben

Es wurde zusätzlich eine Änderung des Teilbebauungsplanes für das Siedlungsgebiet „Hasenberg“ bei der Abteilung 2 der Burgenländischen Landesregierung angezeigt. Diese Änderung ist per 17.9.2018 an der Anschlagstafel vor dem Gemeindeamt öffentlich kundgemacht.

TOP 13 Grillplatz FVZ

Nach den ersten Erfahrungen mit der Vermietung des neuen Grillplatzes ist es notwendig, die Benützungsvorschriften um einen Punkt zu erweitern:

Es bestehen 2 Feuerstellen im Bereich des Platzes.

Weitere Feuerstellen (auch zum Zwecke der Beleuchtung) sind nicht erlaubt!

TOP 14 W2 – Umbau des Hauses Wienerstraße 2.

Die Umbauarbeiten im Haus Wienerstraße 2 gehen nach wie vor planmäßig voran. Es gibt derzeit weder Verzögerungen im Bauzeitenplan noch sind Kostenerhöhungen bekannt.

Die Übergabe an pro mente Burgenland wird noch im Jahr 2018 erfolgen.

Die offizielle Eröffnung des Hauses ist für Ende März 2019 geplant.

Aus dem Darlehensrahmen für die Zwischenfinanzierung des Hauses wurden bisher € 500.000,00 abgerufen und auf das Gemeindep konto transferiert.

Die Summe der bisher bezahlten Rechnungen für den Umbau beträgt € 794.207,07.

Beim Land Burgenland wurden bisher € 611.199,27 zur Förderung eingereicht.

TOP 15 Resolution Trinkwasserrichtlinie.

Folgender Resolutionstext wird zur Abstimmung vorgelegt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf Unionsebene sicherzustellen, dass im Zuge der Revision der EU-Trinkwasser-Richtlinie:

- a) **keine Regelungen verankert werden, die zur Forcierung der Liberalisierung bzw. Privatisierung und der Verpflichtung zur Wasseraufbereitung beitragen,**
- b) **der wirtschaftliche Vergleichsdruck in der Branche nicht verschärft wird,**
- c) **die Wasserversorger nicht mit neuen Auflagen, Verpflichtungen und bürokratischen Hindernissen belastet werden und**
- d) **die Wasserversorgung in öffentlicher Hand gestärkt wird.**

Einstimmiger Beschluss

Allfälliges.

- Im Zuge eines persönlichen Gespräches hat mir Dr. Michael Rois am 17. September 2018 mitgeteilt, dass er mit Jahresende 2018 den Kassenvertrag gekündigt hat und somit mit diesem Datum die Ordination schließen wird.

Derzeit läuft eine Ausschreibung der Ärztekammer zur Neubesetzung der Kassenstelle in Lackenbach. Es sind bis jetzt aber keine Bewerber vorstellig geworden.

- Gleichzeitig mit diesem Brief erhalten Sie eine Einladung zur Veranstaltung „typisch jüdisch“, für die Bundeskanzler a.D. Dr. Franz Vranitzky und Dr. Stefan Ottrubay den Ehrenschutz übernommen haben.

Ich darf Sie auf diesem Wege recht herzlich dazu einladen und bitte um Anmeldung, wie in der Ankündigung beschrieben.

- Am 06. Oktober 2018 wird der jährliche bundesweite Zivilschutz-Probearm durchgeführt. Im Zeitraum zwischen 12:00 Uhr und 12:45 Uhr wird die KATWARN Österreich/Austria – Auslösung „WARNUNG Probealarm“ bundesweit durch die Bundeswarnzentrale erfolgen.

Der Probealarm dient zur Überprüfung der technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems. Gleichzeitig soll die Bevölkerung mit den Signalen und deren Bedeutung vertraut werden.

- Die Statistik Austria führt von Oktober 2018 bis Februar 2019 die österreichische Gesundheitsbefragung durch. In diesem Zusammenhang werden 15.000 Personen österreichweit befragt.

Gesundheitsbefragungen bilden eine unverzichtbare Datenquelle für die Gesundheitsberichterstattung. Mit den gewonnenen Informationen lassen sich Zusammenhänge von Krankheitshäufigkeiten, Gesundheitsverhalten und gesundheitsrelevanten Risikofaktoren analysieren und Unterschiede nach Alter, Geschlecht und weiteren sozialen und umweltbedingten Einflussfaktoren erkennen. Die Gesundheitsbefragung gibt Auskunft über die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und die Teilnahme der Bevölkerung an Präventions- und Früherkennungsangeboten. Die in der Gesundheitsbefragung erhobenen Daten sind eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheitspolitik und Versorgungsstellen, um sich an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen orientieren zu können.

Rechtsgrundlage der Erhebung sind Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG. Nr. 1338/2008 sowie 141/2013). Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, Informationen zu Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und zur gesundheitlichen Versorgung der Österreicher und Österreicherinnen zu erheben und zu veröffentlichen.

Nach einem Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten in ganz Österreich für die Befragung ausgewählt. Die **ausgewählten Personen werden durch einen Ankündigungsbrief informiert**, und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Oktober 2018 bis Februar 2019** mit diesen Personen Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese **Erhebungspersonen können sich** entsprechend **ausweisen**.

Damit für alle Gesundheits-Versorgungsregionen Daten vorliegen, ist eine Beteiligung der Bevölkerung unverzichtbar.

Weitere Informationen zur Österreichischen Gesundheitsbefragung erhalten Sie unter: Statistik Austria Guglgasse 13 1110 Wien Tel.: 01/711 28 8338 (werktags Mo-Fr 9:00-16:00 Uhr) E-Mail: erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at Internet: www.statistik.at/gesundheitsbefragung

Mit freundlichen Grüßen



Christian Weninger
Bürgermeister Lackenbach